

# Rechtsordnung und Rechtsverfahren

## Instanzen / Rechtsmittel / Formale Vorschriften und Fristen

### § 1. Allgemeines

Verstöße gegen die RBB-Regeln, die **Spielordnung (SO)** oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel oder in Bezug auf Entscheidungen der Spielleitung in einem **Widerspruchsverfahren- (Einspruch, Protest, Berufung oder Revision)** geltend gemacht werden.

### § 2. Rechtsinstanzen:

- 2.1 Vorinstanz: **zuständiger Spielleiter**
- 2.2 Berufungsinstanz: **Vorsitzender der Kommission 1**  
Der Vorsitzende der Komm. 1 kann ein Gremium benennen, das seine Funktionen wahrnimmt.
- 2.3 Revisionsinstanz: **Rechtsausschuss Deutscher-Rollstuhlsport-Verband**
- 2.4 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf an einer Entscheidung nicht mitwirken, wenn
  - 2.4.1 es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist
  - 2.4.2 es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in einer unteren Instanz mitgewirkt hat
  - 2.4.3 es sich selbst für befangen erklärt.
- 2.5 In einem Fall gemäß Ziffer 2.4 wird sowohl in der Vorinstanz als auch in der Berufungsinstanz die Entscheidung einem Mitglied der erweiterten Kommission 1 oder einem anderen Mitglied des\_FA übertragen.
- 2.6 In besonders gelagerten Fällen trifft der Vorsitzende des FA bzw. dessen Vertreter die Entscheidung.

### § 3. Rechtsmittel

**Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.**

- 3.1 **Einspruch** gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung (Vorinstanz)
- 3.2 **Protest** bei Vorkommnissen aus dem Spielbetrieb (Vorinstanz)
- 3.3 **Berufung** bei Ablehnung einer Entscheidung durch die Vorinstanz
- 3.4 **Revision** bei Ablehnung einer Entscheidung durch die Berufungsinstanz

### § 4. Formale Vorschriften und Fristen

- 4.1.1 Bei **allen** Rechtsmitteln sind dem entsprechenden Antrag neben der ausführlichen Begründung auch der **Einzahlungsbeleg** über die Zahlung der jeweiligen Gebühr und entsprechendes **Beweismaterial** beizufügen.
- 4.1.2 Jeder Antrag muss den Antragsgrund und das Entscheidungsziel enthalten.

- 4.2.1 Die Entscheidung einer Rechtsinstanz muss **eine Rechtsmittelbelehrung** enthalten, sonst hat die Entscheidung keine Rechtskraft.
- 4.2.2 Die Entscheidung ist dem Antragsteller **in Textform** mitzuteilen.
- 4.3.1 Der **Einspruch** gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung ist innerhalb einer Woche nach offizieller Bekanntgabe beim zuständigen **Spielleiter (Vorinstanz)** einzureichen.
- 4.3.2 Ein Einspruch ist als begründet anzusehen, wenn die widersprochene Maßnahme erhebliche Nachteile für die davon Betroffenen bringt.
- 4.4.1 Das **Protestverfahren** (s. § 65 – § 68 **SO**) aus dem Spielbetrieb ist - soweit keine Spieljury eingesetzt ist - bei der zuständigen **Spielleitung (Vorinstanz)** einzuleiten.
- 4.4.2 Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist die rechtzeitige Anmeldung des Protests durch den Kapitän oder Trainer beim 1. Schiedsrichter.
- 4.4.3 Der schriftliche Protest des Vereins muss mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung des Einzahlungsbelegs über die Protestgebühr innerhalb **einer Woche nach Bekanntwerden** des Protestgrundes der zuständigen Spielleitung vorliegen.
- 4.4.4 Ein Protest ist als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
- 4.4.5 Wird eine Spielwiederholung angeordnet, hat die Spielleitung eine Entscheidung über die **Kostenverteilung** des nicht gewerteten Spiels zu treffen.
- 4.5 **Berufung** gegen die Entscheidung der Vorinstanz kann beim Vorsitzenden der Kommission 1 (Berufungsinstanz) eingelegt werden, und zwar innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Vorinstanz beim Verein.
- 4.6 **Revision** gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz kann beim Rechtsausschuss (RA) des DRS eingelegt werden, und zwar innerhalb von 14 Tagen Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Berufungsinstanz beim Verein.  
Die Entscheidung des RA des DRS ist **endgültig**.

## § 5. Verfahrensgebühren

Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:

5.1	<b>Einspruch gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung, z.B. Spielplan, Abschlusstabelle</b>	25,- €
5.2	<b>Protest gegen Vorkommnisse aus dem Spielbetrieb oder gegen Klassifizierungsentscheidungen</b>	25,- €
5.3	<b>Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz: z.B. Verhängen von Geldbußen, Strafen und Spielsperren (§ 64 SO) gemäß Strafenkatalog, gegen die Ablehnung von Einsprüchen bzw. Protesten und gegen Entscheidungen über eine Spielerfreigabe (gemäß § 30 Abs. 4 SO)</b>	50,- €
5.4	<b>Revision gegen die Ablehnung der Berufung / Klassifizierungsentscheidung</b>	50,- €
5.5	<b>Kostenbeitrag bei Protest oder Revision gegen Klassifizierungsentscheidungen zusätzlich je Rechtsverfahren (Gesamtausschreibung L-26)</b>	50,- €

## § 6. Geldbußen und Strafen

- 6.1 Geldbußen, Strafen und Kostenerstattungen werden (mit Kopie an die kontoführende Stelle) durch **Bescheid in Textform** kostenpflichtig ausgesprochen.
- 6.2 Gegen das **Verhängen einer Geldbuße, Strafe oder Spielsperre** gemäß Strafenkatalog, kann **Berufung** beim Vorsitzenden der Kommission 1 (**Berufungsinstanz**) eingelegt werden.
- 6.3 Geldbußen müssen **innerhalb von 21 Tagen** auf dem im Bescheid angegebenen Konto eingegangen sein.
- 6.4 Bei Fristüberschreitung wird dieser Betrag einmalig per Einschreiben **angemahnt**, wobei eine Mahngebühr von 10,-- € fällig wird.
- 6.5 Ist der gesamte Betrag innerhalb von 21 Tagen nach dieser Mahnung nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen, wird die betreffende Mannschaft für den Spielbetrieb gesperrt.
- 6.6 Die Sperre wird erst mit dem Eingangsdatum der Zahlung, des Zahlungsbelegs bzw. eines entsprechenden Verrechnungsschecks **aufgehoben**. Die Aufhebung wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

## § 7. Zahlungsempfänger

- 7.1 Zahlungsempfänger für **Geldbußen, Strafen und Gebühren gem. § 5.1 und § 5.2** ist der für die betreffende Spielleitung zuständige Kassenwart bzw. Finanzreferent.
- 7.2 Im Fall eines Berufungsantrags erfolgt die Zahlung der Berufungsgebühr in Höhe von 50,- € auf das DRS-Konto:  
**Volksbank Bonn Rhein-Sieg, IBAN: DE10 3806 0186 5333 3330 84, BIC: GENODED1BRS**
- 7.3 Im Fall eines Revisionsantrags erfolgt die Zahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 50,- € auf das DRS-Konto:  
**Volksbank Bonn Rhein-Sieg, IBAN: DE73 3806 0186 5333 3330 17, BIC: GENODED1BRS**

Beschlossen auf der Basketball Vertreter Versammlung (BVV) , Bonn, 02.09.2017

Anlagen:

HB-M-Strafenkatalog unter <http://www.drs-rbb.de/service/handbuch.html>

HB-N-Gebührenordnung unter <http://www.drs-rbb.de/service/handbuch.html>